

Flexibilitätsprämie

Ablauf und Anforderungen des
Umweltgutachtens - Herrieden 13.10.2014



Inhalt

- Vorstellung – OmniCert Umweltgutachter GmbH
- Flexibilitätsprämie
 - Der Weg zum flexiblen Anlagenbetrieb
 - Das Gutachten – Ablauf, Kriterien, Nachweise
- Anlagenregister
- Stromsteuerrückerstattung
- Zusammenfassung



OmniCert

Umwelt-
gutachter

25 Mitarbeiter
5 Umweltgutachter
1000 Gutachten p.a.
Grünstrom und EEG
EMAS und ISO 50001





Flexibilitätsprämie

- Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.07.2014
 - > „Flexibilitätsprämie“ (EEG 2014 – §54)
 - d.h. 130 Euro/kW flexibel
 - max. Bezugszeitraum: 10 Jahre

- Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.08.2014
 - > „Flexibilitätszuschlag“ (EEG 2014 – §53)
 - d.h. 40 Euro/kW $P_{Inst} * \text{Jahr}$
 - Bezugszeitraum: gesamte EEG-Förderdauer
 - doppelte Überbauung ab 100 kW_{el}

Flexprämie für Bestandsanlagen, § 54,

- Nötig: Inbetriebnahme der Anlage vor 01.08.2014
- Neu: keine Volleinspeisung mehr nötig ab 01.08.2014
- Nötig: Meldung der Flex-Inanspruchnahme nach der Anlagenregisterverordnung
- **Deckel: zusätzliche Leistung in Flex über 1.350 MW ab 1. des zweiten Folgemonats, in dem der Deckel überschritten ist, gibt es keine Flexprämie mehr (für dann gemeldete Flex-Leistung);** (CARMEN: ca. 13 MW_{el} bzw. 20 Anlagen im August 2014)
- Höhe: wie bisher

Zubau zur Flexibilisierung

BGA mit installierten 526 kW baut nach 01.08.2014 weitere 500 kW hinzu und fährt künftig mit 500 kW Durchschnittsleistung:

- Höchstbemessungsleistung 95 % von 526 kW = 499,7 kW > 500 kW tatsächliche Leistung > 0,3 kW (2.628 kWh) erhalten nur Marktpreis (3 – 4 ct/kWh)
- Flexprämie: 61.879 Euro netto jährlich zusätzlich (wenn statt 500 kW zusätzlich 1 MW zusätzlich kommt: 99.189 Euro Flexprämie)

▶ Achtung: Deckel bei Flexprämie beachten

Der Weg zum flexiblen Anlagenbetrieb

- **Konzeptionierung der zukünftigen Fahrweise**
(Höchstbemessungsleistung, Wärmenetz, Gasspeicher, Netzanschluss, EEG-Laufzeit)
 - **Wirtschaftlichkeitsrechnung**
(Flexprämie kann Mehrkosten decken - BHKW, Netzanschluss, Gasspeicher)
 - **Suche nach passendem Marktpartner**
 - **Finanzierung der Erweiterung**
 - **Netzverträglichkeitsprüfung**
 - **Erweiterung der Genehmigung !!**
- 

Der Weg zum flexiblen Anlagenbetrieb

- Lieferzeiten von BHKW, Gasspeicher und Trafo
- Installation neuer Komponenten
- Aktualisierung der Dokumentation, Prüfung nach BetrSichV
- **Begutachtung durch Umweltgutachter!**
- Meldung der Flexibilitätsprämie bei der BNetzA unter Beachtung der **Anlagenregisterverordnung**
- Beantragung der Flex-Prämie beim Netzbetreiber

Flex-Gutachten Ablauf

- Beauftragung eines zugelassenen Umweltgutachters
- Abstimmung über Probebetrieb zwischen Umweltgutachter, Direktvermarkter und Anlagenbetreiber
- Vor-Ort-Termin Umweltgutachter – Anlagenbetreiber
 - Begehung der Anlage mit Erhebung der erforderlichen Daten
 - Festlegung des Fahrplanes für den 3-tägigen Probebetrieb + Start Probebetrieb
- Betreiber dokumentiert selbständig den Ablauf des 3-tägigen Probebetriebes und stellt die Aufzeichnungen dem Umweltgutachter zur Verfügung
- Umweltgutachter erstellt im Wesentlichen auf Basis der Auszeichnungen des Betreibers + Viertelstundeneinspeisewerte das Gutachten

Kriterien zur Bestätigung

- Anlageneignung für § 54 ist nicht mittels „Kriterienkatalog“ definiert!
- Vorschläge der Standardisierung durch den ERT e.V.
- Aktuell Klärung des Begutachtungsverfahrens mit der Branche und durch den Umweltgutachterausschuß am BMU
 - Keine rechtliche Auslegung
 - Keine technische Standardisierung
 - Aber verbindliche Leitlinien zur Begutachtung

Nachweise für die Flexibilitätsprämie

1. Die technische Eignung der Anlage liegt vor, wenn
die im EEG genannten Kriterien eingehalten werden, und
die sicherheitstechnischen Kriterien nach BetrSichV und VAwS nachgewiesen sind.
2. Das Verlagerungspotential (lt. Gesetzesbegründung) wird vom
Umweltgutachter beschrieben - es gibt keine Mindestgrenzen (!)
12 Stunden nicht nötig
lt. Aussagen von Stromhändlern können bereits 4 Stunden genügen, um Börsenpreis zu
übertreffen
3. Bedarfsorientierte Stromerzeugung liegt vor, wenn Vereinbarungen
bzw. Ziele von Erzeuger und Vermarkter eingehalten werden
Wirtschaftliches Interesse der Parteien ist das Übertreffen des Börsenpreises
Die vorliegende Wärmenutzung muss berücksichtigt werden

1. technische Eignung

BHKW und Gasspeichervolumen müssen plausibel aufeinander abgestimmt sein

- Sind die angegebenen Liefermengen mit den vorhandenen Gegebenheiten einzuhalten?
- Erhöhung der Anzahl und/oder Leistung der BHKW's
- Schaffung von mehr Gasspeichervolumen, passend zur angegebenen Fahrweise
- Anpassung von Gasleitungen, Gasverdichter, Gastrocknung, Kondensatabscheider, Entschwefelung
- Plausibilitätsberechnung mittels der geplanten Futtermenge und Fahrweise

1. technische Eignung

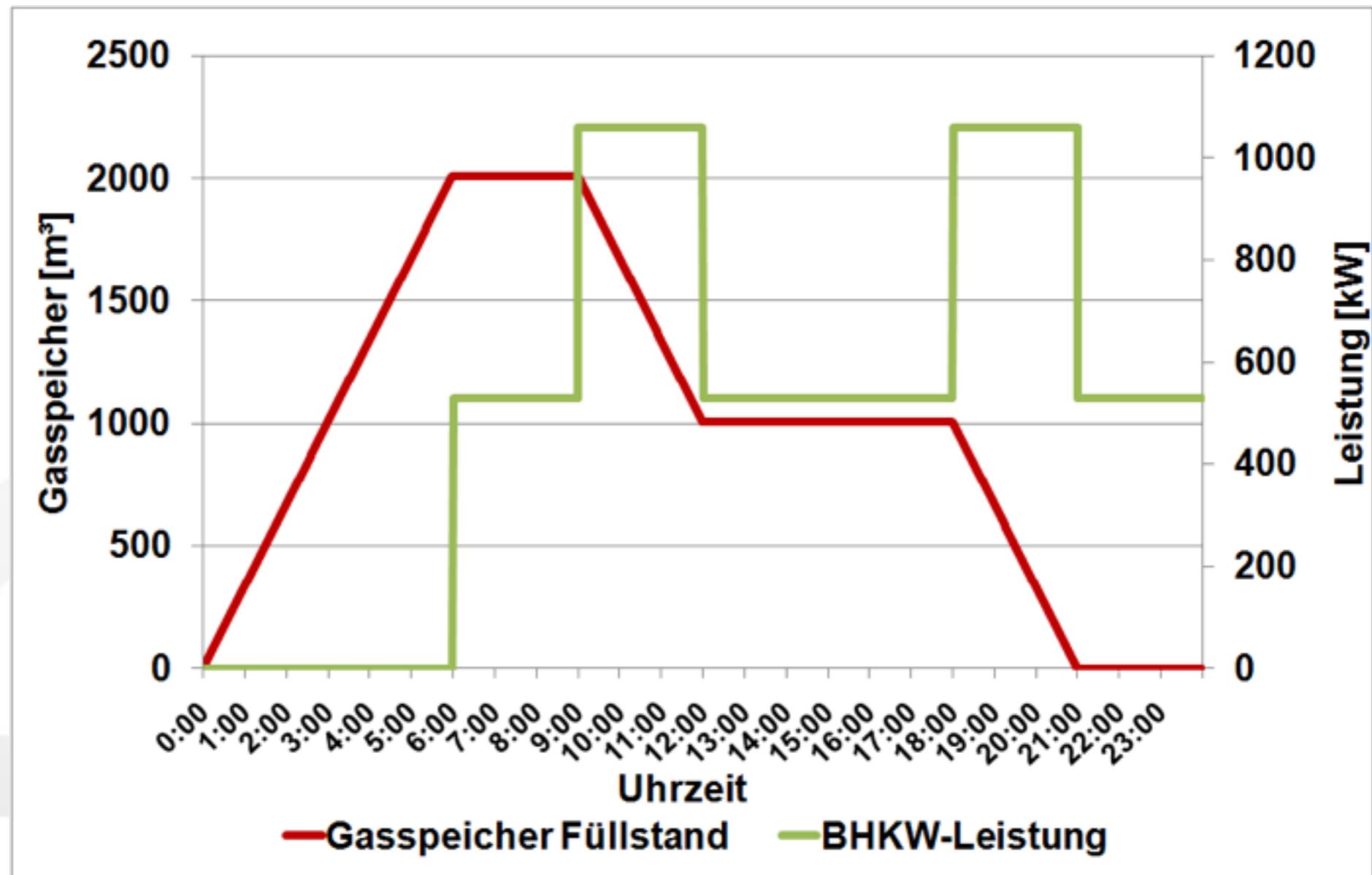
Anlagengenehmigung und Erweiterung des Netzanschlusses

- Einspeisezusage und Trafo müssen an die höhere Leistung angepasst sein
- Prüfung, ob eine passende Genehmigung vorliegt
- Beachtung der Genehmigungsgrenzen
- **BetrSichV, Gefährdungsbeurteilung und Ex-Schutz-Dokument**
- Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf den flexiblen Anlagenbetrieb
- Änderung des Ex-Schutzdokumentes aufgrund von Ex-Zonen bei Neuschaffung von Gasspeichervolumen
- Vorlage eines aktuellen Prüfberichtes nach BetrSichV
- **Berücksichtigung der Wärmesenke**

2. Verlagerungspotential

- Im dreitägigen Probebetrieb erfolgen Nachweise zu
 - Verlagerungspotential
 - Technischer Eignung generell
 - Bedarfsgerechter Fahrweise (wirtschaftlicher Nachweis)
 - Evtl. Präqualifizierung für weitere Nachweise
- Der Probebetrieb wird vorab zwischen Stromhändler, Betreiber und Umweltgutachter vereinbart
 - Der Stromhändler erstellt für Teile des Probebetriebs eine Lastkurve, die den Börsenpreis übertreffen kann
 - Alternative Fahrweisen / Lastkurven sind ebenfalls denkbar

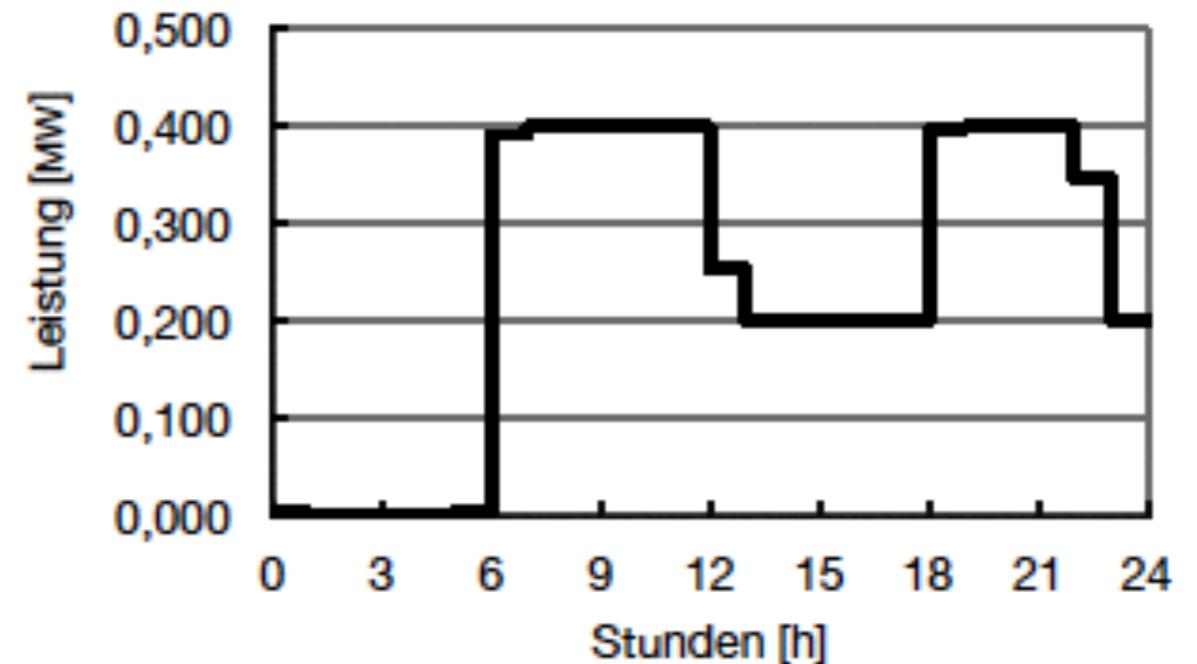
Beispiel Fahrplan



Quelle: Biogasforum Bayern

3. bedarfsorientierte Stromerzeugung

Uhrzeit	Spotpreis [€/kWh]	Arbeit [kWh]	Stromerlöse [€]	
00:00 - 01:00	29,88	0,005	0,16	
01:00 - 02:00	28,20	0,000	0,00	
02:00 - 03:00	26,72	0,000	0,00	
03:00 - 04:00	24,41	0,000	0,00	
04:00 - 05:00	24,41	0,000	0,00	
05:00 - 06:00	26,15	0,003	0,08	
06:00 - 07:00	30,39	0,392	11,90	
07:00 - 08:00	39,10	0,400	15,62	
08:00 - 09:00	39,55	0,400	15,81	
09:00 - 10:00	35,48	0,400	14,18	
10:00 - 11:00	33,95	0,400	13,58	
11:00 - 12:00	32,13	0,400	12,85	
12:00 - 13:00	30,70	0,253	7,77	
13:00 - 14:00	29,09	0,201	5,84	
14:00 - 15:00	28,91	0,201	5,80	
15:00 - 16:00	28,34	0,201	5,69	
16:00 - 17:00	28,53	0,201	5,72	
17:00 - 18:00	29,06	0,201	5,83	
18:00 - 19:00	30,64	0,397	12,16	
19:00 - 20:00	33,94	0,400	13,57	
20:00 - 21:00	30,62	0,400	12,25	
21:00 - 22:00	30,33	0,400	12,13	
22:00 - 23:00	35,09	0,347	12,18	
23:00 - 24:00	30,25	0,201	6,07	
00:00 - 24:00			189,20	Erlöse bei bedarfsgerechtem Betrieb
00:00 - 24:00	Ø	Ø		
00:00 - 24:00	30,66	0,242	177,84	Erlöse bei einheitlichem Betrieb
Differenz			11,36	täglicher Mehrerlös



kritische Punkte

- Sicherheit
- Gasvordruck
- Leistungsfähigkeit BHKW
- Meldung P_{Inst} bei Netzbetreiber

- $P_{\text{Bem}} = \text{„erzeugte Kilowattstunden“} / 8760 \text{ h}$

Anlagenregister

- Sanktion bei Nichtmeldung: Vergütungsreduzierung auf null (vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 1); Dauer: Ablauf 3. Folgemonat
- Meldung an BNetzA nötig von Person des Anlagebetreibers samt Kontaktdaten, Standort, Energieträger, installierte Leistung, Angabe, ob finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird u.v.m.
- Einzelheiten: Rechtsverordnung nach § 93 Anlagenregisterverordnung gilt bereits
 - ▶ Gilt grundsätzlich nur für Neuanlagen

Anlagenregister für Bestandsanlagen

Meldepflicht für Bestandsanlagen:

- Neue BImSchG–Genehmigung nach 31.07.2014
- Installierte Leistung wird erhöht oder verringert
- Erstmalige Inanspruchnahme der Flexprämie nach § 54 nach 01.08.14
- Erstmaliger ausschließlicher Biomethaneinsatz nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 und 10
- Endgültige Stilllegung der Anlage

Stromsteuerrückerstattung

■ Stromsteuergesetz

- § 9b > 0,51 Cent/kWh; Sockelbetrag 250 €/a
- § 10 > 90 % Rückerstattung möglich; Sockelbetrag 1.000 €/a; § 9b-Rückerstattung wird angerechnet

- 550 kW_{el} – Anlage:
 - A) 7 % Eigenstrombedarf: 320.000 kWh Eigenstrombedarf /a
 - B) 6.560 € Stromsteuer/a
 - C) § 9b-Entlastung: 1.380 €/a
 - D) § 10-Entlastung: 3.760 €/a



Aktuelle Entwicklungen:
www.umweltgutachter.de/blog

Dipl.-Ing. (FH) Harald Heini
OmniCert GmbH
Kaiser-Heinrich-II. Str. 7
93077 Bad Abbach

Tel 09405 95582-0
info@omnicert.de